

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Stockwiesen bei Schollenried“,**

Vom 7. Juni 1983 (RABl Nr. 12/20. 6. 1983)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Das ca. 1 km nördlich der Ortschaft Schollenried, Landkreis Regen, gelegene Feuchtgebiet der Stockwiesen und der Neuwiese wird unter der Bezeichnung „Stockwiesen bei Schollenried“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von zwölf Hektar.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (M 1:5.000), die Bestandteil dieser Verordnung und bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen¹ als oberster Naturschutzbehörde, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz² und beim Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karte wird bei den in Abs. 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Stockwiesen bei Schollenried“ ist

1. der Schutz eines wertvollen Feuchtgebietes,
2. die Sicherung der vorhandenen Lebensgemeinschaften, insbesondere durch die Erhaltung der Bodenbeschaffenheit und des Wasserhaushaltes,
3. die Bewahrung der durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmten natürlichen Eigenart des Gebietes und die Gewährleistung der natürlichen Entwicklung,
4. die Erhaltung von Pflanzen und Tieren, insbesondere von seltenen und gefährdeten Arten.

**§ 4
Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen
6. Gehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. im Schutzgebiet zu entwässern, umzubrechen, zu roden oder aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohn-

¹ nunmehr StMUGV

² nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

- wagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. die von der unteren Naturschutzbehörde für das Betreten markierten befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten,
 4. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
 5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang in Form der Grünlandbewirtschaftung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen des Flurstücks 361/4; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7 sowie das Verbot von chemischen Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 8,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. die zur Erhaltung der Trafostation und der 20-kV-Leitung notwendigen Arbeiten. Diese Arbeiten sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme dem Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen,
6. die Unterhaltung des Moosbachs im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang. Unterhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor ihrer Aufnahme mit dem Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Stockwiesen bei Schollenried“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
4. ober- oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
6. Gehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen beschädigt oder beseitigt,
7. im Schutzgebiet entwässert, umbricht, rodet oder aufforstet,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
9. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,

Landkreis Regen

11. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
12. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
13. Feuer anmacht,
14. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
17. die von der unteren Naturschutzbehörde für das Betreten markierten befestigten und unbefestigten öffentlichen und privaten Straßen und Wege verlässt; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten,
18. im Naturschutzgebiet zeltet oder
19. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
20. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.